

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 29. April 2022

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
26.4.22	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen	237
26.4.22	Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge	244
26.4.22	Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes	251
26.4.22	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung	251
18.3.22	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz	251
1.4.22	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung	252

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen

Vom 26. April 2022

Der Landtag hat am 6. April 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), die zuletzt durch Gesetz vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Artikel 26 Absatz 1 wird die Angabe »18. Lebensjahr« durch die Angabe »16. Lebensjahr« ersetzt.
- In Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Wahlberechtigte« die Wörter », der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat« eingefügt.
- Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- Artikel 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.«

5. Nach Artikel 92 wird folgender Artikel 92 a eingefügt:

»Artikel 92 a

Die Anwesenheit im Rahmen von Beschlussfassungen nach dieser Verfassung umfasst die Teilnahme in elektronischer Form. Näheres kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bestimmt werden.«

Artikel 2

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GBl. S. 1049) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Zahl der Abgeordneten und Art der Wahl

- (1) Der Landtag setzt sich aus mindestens 120 Abgeordneten zusammen, die nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt werden.
- (2) Von den Abgeordneten werden 70 nach Wahlvorschlägen in den Wahlkreisen (Kreiswahlvorschläge) und die übrigen nach Wahlvorschlägen im Land (Landeslisten) gewählt.
- (3) Parteien können in jedem Wahlkreis einen Wahlkreisbewerber und einen Ersatzbewerber vorschlagen.

Ein Einzelbewerber kann nur in einem Wahlkreis und nur ohne einen Ersatzbewerber vorgeschlagen werden.

(4) Parteien können in einer Landesliste Listenbewerber vorschlagen. Für jeden Listenbewerber kann ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Jede Partei kann nur eine Landesliste vorschlagen.

(5) Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Kreiswahlvorschlags und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.«

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

»§ 2

*Wahl in den Wahlkreisen und nach Landeslisten;
Verteilung der Abgeordnetensitze*

(1) In jedem Wahlkreis wird mit der Erststimme ein Abgeordneter direkt gewählt. Gewählt ist der Wahlkreisbewerber, der die meisten Erststimmen erreicht hat (Direktmandat). Bei gleichen Stimmennzahlen entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Für die Verteilung der nach den Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen gültigen Zweitstimmen zusammengezählt. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur die Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Nicht berücksichtigt werden die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber abgegeben haben oder für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, der von einer Partei vorgeschlagen ist, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist.

(3) Die 120 Abgeordnetensitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis ihrer nach Absatz 2 ermittelten Zweitstimmennzahl im Land nach der parteiübergreifend absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der auf die jeweiligen Parteien entfallenen gültigen Zweitstimmen durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, ergibt. Haben Einzelbewerber oder Parteien, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben oder für die keine Landesliste zugelassen ist, Direktmandate erlangt, so werden entsprechend weniger Sitze verteilt. Beim letzten zu vergebenden Sitz entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Von der für jede Landesliste nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Sitzzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen erlangten Direktmandate abgezogen. In den Wahlkreisen erlangte Direktmandate verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Zahl übersteigen (Überhangmandate).

(5) Stehen einer Partei nach den Absätzen 2 und 3 mehr Sitze zu, als ihre Wahlkreisbewerber Direktmandate erlangt haben, so werden die weiteren Sitze aus der Landesliste der Partei in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt (Listenmandate). Bewerber, die in einem Wahlkreis direkt gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt.

(6) Erlangt eine Partei Überhangmandate, so erhöht sich die Zahl der Sitze um so viele, als erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Verhältnis der von den Parteien erreichten Zweitstimmennzahlen nach dem in Absatz 3 Satz 1 festgelegten Höchstzahlverfahren zu gewährleisten (Ausgleichsmandate); die Zahl der Abgeordneten erhöht sich über 120 hinaus entsprechend. Kommt es bei der Zuteilung des letzten Sitzes zu gleichen Höchstzahlen, wird für jede der gleichen Höchstzahlen ein Mandat zugeteilt. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach den Absätzen 2 bis 6 eine Partei, auf die mehr als die Hälfte der Summe der sitzwirksamen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihr weitere Sitze zugeteilt, bis auf sie mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. Die Summe der sitzwirksamen Stimmen setzt sich zusammen aus der Gesamtzahl aller nach Absatz 2 für die Sitzzuteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen und der Erststimmen für einen im Wahlkreis erfolgreichen Einzelbewerber oder für einen erfolgreichen Wahlkreisbewerber, der von einer Partei vorgeschlagen ist, die nicht mindestens 5 Prozent aller im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen ist. Für die Zuteilung der weiteren Sitze gilt Absatz 5 entsprechend. Die Zahl der Abgeordneten erhöht sich entsprechend.

(8) Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(9) Sitze, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verteilt werden können, bleiben auch dann unbesetzt, wenn dadurch die Zahl der Abgeordneten 120 nicht erreicht.«

3. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe »18. Lebensjahr« durch die Angabe »16. Lebensjahr« ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 werden nach dem Wort »Wahlberechtigte« die Wörter », der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat« eingefügt.

5. § 24 wird wie folgt gefasst:

»§ 24

*Aufstellung von Wahlbewerbern
und Unterzeichnung der Wahlvorschläge*

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer

anderen Partei ist. Parteien müssen ihre Bewerber für Kreiswahlvorschläge in einer Versammlung ihrer wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) in den letzten 15 Monaten vor Ablauf der Wahlperiode in geheimer Wahl aufstellen. Satz 2 gilt entsprechend für die Aufstellung der Landesliste im Land. Die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung erfolgt geheim und nicht früher als 18 Monate vor Ablauf der Wahlperiode. Vertreter können ihrerseits aus der Mitte einer Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt werden. Bei der Aufstellung der Bewerber und der Wahl der Vertreter ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In Stadtkreisen, die mehrere ganze Wahlkreise umfassen, können die Wahlkreisbewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt werden.

(2) Wahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, ist die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land, jeder Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

(3) Parteien, die im Landtag seit der letzten Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, bedürfen für ihre Kreiswahlvorschläge außerdem der Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises, für ihre Landesliste der Unterschriften von mindestens 2 000 Wahlberechtigten. Wahlvorschläge für Einzelbewerber müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterschriften müssen jeweils persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 bei Einreichung des Wahlvorschlags, spätestens bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, nachzuweisen. Die einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Kreiswahlvorschläge unterzeichnen. Die eine Landesliste unterzeichnenden Wahlberechtigten können nicht zugleich andere Landeslisten unterzeichnen.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien und Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. In den Landeslisten müssen die Namen der Bewerber, jeweils einschließlich etwaiger Listenersatzbewerber, in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

(5) Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zusätzlich zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1 beachtet worden sind. Für die zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmer kann die Versammlung bis zu zwei Ersatzpersonen aus den Teilnehmern der Versammlung zur Abgabe der Versicherung an Eides statt benennen, die an deren Stelle insbesondere im Falle einer Verhinderung oder Untätigkeit die Versicherung an Eides statt leisten. Für Landeslisten gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter sind zur Abnahme der bezeichneten Versicherung an Eides statt zuständig; sie gelten als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) In einen Wahlvorschlag dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(7) Das Nähere über die Unterzeichnung der Wahlvorschläge und die vorzulegenden Nachweise, über Form und Inhalt der Wahlvorschläge, die Bestimmung von Teilnehmern der Versammlung und deren Ersatzpersonen zur Abgabe der Versicherung an Eides statt sowie über die Zuständigkeit für die Ausstellung von Wahlrechtsbescheinigungen und Wählbarkeitsbescheinigungen bestimmt die Wahlordnung. Sie kann für Kreiswahlvorschläge für Einzelbewerber vorschreiben, dass sie ein Kennwort enthalten müssen.

(8) Die Parteien regeln das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber durch ihre Satzungen.«

6. § 25 wird wie folgt gefasst:

»§ 25

Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag vorgeschlagen werden. Niemand darf in verschiedenen Landeslisten vorgeschlagen werden. Ein Bewerber kann in derselben Landesliste als

Listenbewerber und als Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Ein von einer Partei in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden.«

7. § 26 wird wie folgt gefasst:

»§ 26

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge müssen beim zuständigen Kreiswahlleiter, Landeslisten beim Landeswahlleiter spätestens am 75. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich eingereicht werden.«

8. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Vertrauensleute können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an den Kreiswahlleiter, der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.«

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Bei Kreiswahlvorschlägen ist die Erklärung an den Kreiswahlleiter zu richten, bei Landeslisten an den Landeswahlleiter.«

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe »Absatz 1 Satz 1« die Wörter »für Kreiswahlvorschläge« eingefügt und das Wort »Wahlvorschlags« durch »Kreiswahlvorschlags« ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe »§ 24 Abs. 2« durch die Angabe »§ 24 Absatz 2 und 3« ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Für die Zurücknahme einer Landesliste gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Stirbt ein Listenbewerber oder Listenersatzbewerber nach Ablauf der Einreichungsfrist aber vor der Entscheidung über die Zulassung der Landesliste oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, ist eine Änderung der Liste nicht möglich.«

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Wahlvorschläge« durch die Wörter »Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlleiter die Landeslisten« ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein Wahlvorschlag ist nicht gültig, wenn

1. die Form oder Frist des § 26 Absatz 1 nicht gewahrt ist,

2. die nach § 24 Absatz 2 und 3 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden oder

3. bei dem Wahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 24 Absatz 5 nicht erbracht sind.

Ist der Wahlkreisbewerber, der Ersatzbewerber, ein Listenbewerber oder ein Listenersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber ungültig. Entsprechendes gilt, wenn die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers, des Ersatzbewerbers, eines Listenbewerbers oder eines Listenersatzbewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt.«

11. § 30 wird wie folgt gefasst:

»§ 30

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuss an demselben Tag über die Zulassung der Landeslisten.

(2) Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge, der Landeswahlausschuss Landeslisten zurückzuweisen, die verspätet eingegangen sind oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Wahlordnung nicht entsprechen. Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber, so sind diese zu streichen. Satz 2 findet im Falle des § 28 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird auf einem Kreiswahlvorschlag der Wahlkreisbewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Wahlkreisbewerbers. Wird in einer Landesliste ein Listenbewerber gestrichen und ist für diesen ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt dieser Listenersatzbewerber an die Stelle des Listenbewerbers. Die Entscheidungen sind in den Sitzungen der Wahlausschüsse bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungspflicht des Kreiswahlausschusses erstreckt sich nur auf die Kreiswahlvorschläge und die zu ihnen zu erbringenden Nachweise, die des Landeswahlausschusses nur auf die Landeslisten und die zu ihnen zu erbringenden Nachweise. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Das Nähere über die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bestimmt die Wahlordnung.«

12. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Die Vertrauensleute können im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 29) gegen Verfügungen der Kreiswahlleiter den Kreiswahlausschuss, gegen Verfügungen des Landeswahlleiters den Landeswahlausschuss anrufen.«
- b) In Absatz 2 wird das Wort »Wahlvorschlag« durch das Wort »Kreiswahlvorschlag« und jeweils das Wort »Wahlvorschlags« durch das Wort »Kreiswahlvorschlags« ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe »44.« durch die Angabe »48.« ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Das Nähere über die Verfahren nach Absatz 1 und über die Beschwerdeverfahren nach den Absätzen 2 und 3 bestimmt die Wahlordnung.«

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

»§ 32

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis, der Landeswahlleiter die Landeslisten im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg spätestens am 34. Tag vor der Wahl bekannt.

(2) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien in der Bekanntmachung des Landeswahlleiters richtet sich nach der Zahl der gültigen Zweitstimmen, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl landesweit erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Parteien an.

(3) Die Reihenfolge der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge der Parteien durch die Kreiswahlleiter richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Im Anschluss hieran sind Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien in der alphabetischen Reihenfolge der ausgeschriebenen Namen der Parteien aufzuführen. Sodann folgen die übrigen Kreiswahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Kreiswahlleiter. Die Kreiswahlvorschläge sind in der angegebenen Reihenfolge fortlaufend zu nummerieren. Parteien, für die eine Landesliste, aber kein Kreiswahlvorschlag zugelassen ist, erhalten eine Leernummer.«

14. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Auf dem Stimmzettel erhält für die Erststimme jeder im Wahlkreis zugelassene Kreiswahlvorschlag eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

1. die laufende Nummer des Kreiswahlvorschlags,
2. den Namen, Beruf oder Stand und Wohnort und, soweit es zur Vermeidung von Zweifeln über die Person erforderlich ist, auch den Geburtstag und Geburtsort des aufgestellten Bewerbers und gegebenenfalls des Ersatzbewerbers,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen die Bezeichnung »Einzelbewerber« und
4. einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (§ 38 Absatz 3).

Die Kreiswahlvorschläge sind in der in § 32 Absatz 3 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen.«

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

»(3) Auf dem Stimmzettel erhält für die Zweitstimme jede zugelassene Landesliste eines von mehreren untereinander stehenden waagrechten Feldern. Jedes Feld enthält

1. die laufende Nummer der Landesliste,
2. den Namen der Partei, gegebenenfalls unter Beifügung der geführten Kurzbezeichnung,
3. die Namen der ersten fünf Listenbewerber und
4. einen ausreichend großen Kreis für die Stimmabgabe (§ 38 Absatz 3).

Die Landeslisten sind in der in § 32 Absatz 2 bestimmten Reihenfolge unter der ihnen hiernach zukommenden laufenden Nummer aufzuführen.«

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.
- d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort »Beschaffenheit« die Wörter »des Stimmzettels,« und vor dem Wort »Wahlbriefumschläge« das Wort »der« eingefügt.

15. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »seine Stimme« gestrichen und das Wort »abgibt« durch das Wort »wählt« ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wie folgt gefasst:
- »Der Wahlberechtigte gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheiden will,

2. seine Zweitstimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in einen der vor den Landeslisten befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welche Landesliste er sich entscheiden will.«
16. § 40 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.«
17. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Der Briefwahlvorstand stellt nach Beendigung der Wahlhandlung aus den ihm zugewiesenen Wahlbriefen fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.«
18. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- »(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung enthält,
 3. für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
 4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist,
 6. eine Änderung oder einen Vorbehalt enthält oder
 7. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält oder wenn sich in dem Stimmzettelumschlag sonst eine derartige Äußerung befindet.
- In den Fällen des Satzes 1 Nummern 1, 2, 5 und 7 sind Erst- und Zweitstimmen ungültig, im Falle des Satzes 1 Nummer 3 ist nur die Erststimme ungültig. Ungültig sind auch beide Stimmen, wenn der Stimmzettel bei der Stimmabgabe im Wahlraum in einem Umschlag abgegeben worden ist sowie bei der Briefwahl nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag oder in einem Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen Stimmzettelumschlägen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung nach Absatz 3 Nummer 7 oder 8 nicht erfolgt ist. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.
- (2) Bei leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen werden beide Stimmen als ungültige Stimmen gewertet. Mehrere in einem Stimmzettelumschlag
- abgegebene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich gekennzeichnet sind oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; bei inhaltlich verschiedener Kennzeichnung gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.«
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- »(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus Baden-Württemberg wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 7 Absatz 2 verliert.«
19. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- »Der Kreiswahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Abgeordneter direkt gewählt ist.«
- b) Es wird folgender Satz angefügt:
- »Im Anschluss an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Satz 1 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.«
20. § 44 wird wie folgt gefasst:
- »§ 44
- Feststellung des Zweitstimmenergebnisses
und der Sitzverteilung*
- (1) Der Landeswahlausschuss ermittelt auf Grund der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellungen, wie viele Zweitstimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind, und stellt dies fest. Zählfehler kann er berichtigen. Im Übrigen kann er die Feststellungen nur ändern, wenn sie offenkundig unrichtig sind.
- (2) Auf Grund des von ihm festgestellten Zweitstimmenergebnisses und der von den Kreiswahlausschüssen getroffenen Feststellung der gewählten Wahlkreisbewerber beschließt der Landeswahlausschuss über die Sitzverteilung und stellt fest, welche Bewerber als Listenabgeordnete gewählt sind (§ 2 Absatz 2 bis 8). Im Anschluss an die Ermittlung und Feststellung gibt der Landeswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Absatz 1 und Satz 1 dieses Absatzes bezeichneten Angaben mündlich bekannt.
- (3) § 40 Absatz 3 gilt entsprechend.«
21. § 45 wird wie folgt gefasst:
- »§ 45
- Bekanntmachung des Wahlergebnisses*
- (1) Nach Abschluss der Feststellungen des Landeswahlausschusses macht
1. der Kreiswahlleiter das endgültige Ergebnis für den Wahlkreis mit den in § 43 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt,

2. der Landeswahlleiter das vom Landeswahlausschuss nach § 44 Absatz 1 und 2 festgestellte Ergebnis der Wahl im Land einschließlich der Sitzverteilung sowie die Namen aller gewählten Bewerber im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt.
- (2) Das Nähere über die Bekanntmachungen bestimmt die Wahlordnung.«
22. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:
- »(1) Der Landeswahlleiter benachrichtigt alle gewählten Bewerber von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen zwei Wochen gegenüber dem Landeswahlleiter schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.«
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 2 wird die Angabe »§ 45 Satz 2« jeweils durch die Angabe »Absatz 1« ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
23. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Lehnt ein gewählter Wahlkreisbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Absatz 3 Satz 1) an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, von der der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete vorgeschlagen wurde, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde im Falle des Satzes 2 der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete von einer Partei vorgeschlagen, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, bleibt der Sitz unbesetzt.«
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
- »(2) Lehnt ein gewählter Listenbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein über die Landesliste gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt sein Listenersatzbewerber (§ 1 Absatz 4 Satz 2) an seine Stelle. Ist ein Listenersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, auf deren Landesliste der gewählte Listenbewerber oder Abgeordnete vorgeschlagen war, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei entsprechend Satz 1 an die Stelle eines ausfallenden Listenbewerbers zunächst sein etwaiger Listenersatzbewerber tritt. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- (3) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung, oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, finden Absätze 1 und 2 für die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Anwendung.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
24. In § 48 Satz 2 wird die Angabe »§ 47 Abs. 2« durch die Angabe »§ 47 Absatz 4« ersetzt.
25. § 49 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- »Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Stellung des Verbotsantrags oder der Verkündung des Urteils angehört haben, ihren Sitz. § 47 Absatz 1 und § 48 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Bewerber, die auf Grund eines Wahlvorschlags der verbotenen Partei gewählt worden sind oder die der verbotenen Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehört haben, für die Mandatsnachfolge unberücksichtigt bleiben.«
26. In § 53 Absatz 1 wird das Wort »Stimmen« durch das Wort »Erststimmen« und das Wort »Stimme« durch das Wort »Erststimme« ersetzt.
27. § 61 wird wie folgt gefasst:
- »§ 61
- Übergangsregelung*
- (1) Für die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg vom 14. März 2021 und die 17. Wahlperiode findet das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBI. S.384), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2020 geändert worden ist (GBI. S. 1049), Anwendung.
- (2) Für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg sind bei der Bestimmung der Reihenfolge der Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter nach § 32 Absatz 3 und des Landeswahlleiters nach § 32 Absatz 2 die bei der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg erreichten Stimmen maßgeblich.«
28. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. April 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Gesetz zu dem Zweiten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher
Staatsverträge**

Vom 26. April 2022

Der Landtag hat am 6. April 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem zwischen dem 14. und 27. Dezember 2021 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Zweite Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. April 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

»§ 21 (aufgehoben)«.

- b) Nach der Angabe zu § 99 werden folgende Angaben eingefügt:
- »5. Unterabschnitt
- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen
- § 99 a Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen
- § 99 b Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten
- § 99 c Informationspflichten
- § 99 d Verbraucherschutz
- § 99 e Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten«.
- c) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
- »VI. Abschnitt
- Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung«.
- d) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:
- »§ 103 Freie Verbreitung«.
- e) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:
- »§ 111a Berichtspflichten«.
- f) Nach der Angabe zu § 121 wird folgende Angabe eingefügt:
- »§ 121a Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen«.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird das Wort »sendungsbezogener« durch das Wort »programmbezogener« ersetzt.
- bb) In Buchstabe c wird das Wort »sendungsbezogenen« durch das Wort »programmbezogenen« ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter »gilt dieser Staatsvertrag« durch das Wort »gelten« ersetzt und nach dem Wort »Benutzeroberflächen« die Wörter »die besonderen Bestimmungen des 2. und 3. Unterabschnitts des V. Abschnitts« eingefügt.
- c) Absatz 9 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- »Sie übermitteln die Liste an die nach § 111a zuständigen Behörden.«
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Angabe »§ 3 Nr. 24« durch die Angabe »§ 3 Nr. 61« ersetzt, die Wörter »über Telekommunikationsnetze« gestrichen und die Angabe »§ 3 Nr. 25« durch die Angabe »§ 3 Nr. 63« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 15 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter »die textlich, bildlich oder akustisch vermittelte« durch die Wörter »ein Telemedium, das eine textliche, bildliche oder akustische« ersetzt und nach dem Wort »Medienplattformen« das Wort »vermittelt« eingefügt.
- bb) In Nummer 29 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- cc) Folgende Nummern 30 und 31 werden angefügt:
- »30. ein barrierefreies Angebot ein Angebot, das für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, bei Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel, nach dem jeweiligen Stand der Technik ohne besondere Erschwerung und möglichst ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist,
31. ein Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, ein Telemedium, das genutzt wird, um Fernsehprogramme und fernsehähnliche Telemedien sowie alle bereitgestellten Funktionen, die auf die Umsetzung von Maßnahmen zurückgehen, die getroffen werden, um diese Angebote nach den §§ 7 und 76 zugänglich zu machen, zu ermitteln, auszuwählen, Informationen darüber zu erhalten und diese Angebote anzusehen; einschließlich elektronischer Programmführer.«
4. In § 3 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter »und dürfen dem Abbau von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen nicht entgegenstehen.« ersetzt.
5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes« durch das Wort »EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes« ersetzt und werden die Wörter »des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. 4. 2010, S. 1),« gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter » , wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist.« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Jahre« die Wörter »gemäß Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU« und nach dem Wort »getroffenen« die Wörter »und zukünftigen« eingefügt sowie der Punkt am Ende durch die Wörter », die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne).« ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 »(3) Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten. Landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.«
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 »(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, den nach § 111a zuständigen Behörden die zur Berichterstattung nach Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 2010/13/EU erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtete private Fernsehveranstalter, die auf Verlangen die Informationen und Unterlagen der zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben. Diese leitet die Informationen und Unterlagen an die nach § 111a zuständigen Behörden weiter.«
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Rundfunkanstalten des Landesrechts« durch die Wörter »in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio« ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter »Landesmedienanstalt des Landes zur Verfügung zu stellen haben, in dem die Zulassung erteilt wurde oder in dem der Fernsehveranstalter im Sinne des § 54 seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat.« durch die Wörter »zuständigen Landesmedienanstalt zur Verfügung zu stellen haben.« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird aufgehoben.
10. In § 29 Abs. 4 werden die Wörter »in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder jährlich zum 1. Januar« durch die Wörter »in geeigneter Weise« ersetzt.
11. Dem § 30 wird folgender Absatz 8 angefügt:
 »(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99 a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99 c Abs. 1 Anwendung.«
12. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort »bleibt« durch die Wörter »sowie entsprechende Bestimmungen des Landesrechts für nicht bundesweit ausgerichtete Rundfunkprogramme bleiben« ersetzt.
13. Dem § 77 wird folgender Satz angefügt:
 »Zur Vorbereitung der Berichterstattung nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2010/13/EU gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.«
14. Nach § 99 wird folgender 5. Unterabschnitt eingefügt:
- »5. Unterabschnitt
- Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen
Mediendiensten ermöglichen
- § 99 a
- Barrierefreiheitsanforderungen, grundlegende
Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen*
- (1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, gewährleisten den barrierefreien Zugang, gestalten die Auswahl der Angebote barrierefrei aus und unterstützen die barrierefreie Nutzung, sofern es sie nicht nach Maßgabe des Anhangs VI der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7. 6. 2019, S. 70) unverhältnismäßig belastet oder es keine wesentliche Änderung des Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung seiner Wesensmerkmale führt. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit gemäß Satz 1 umfasst die Anforderungen gemäß Anhang I Abschnitt III sowie Abschnitt IV Buchst. b der Richtlinie (EU) 2019/882. Das Berufen auf eine unverhältnismäßige Belastung ist ausgeschlossen, wenn Anbieter nichteigene öffentliche oder private Mittel zur Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten.
- (2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, nehmen eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach Absatz 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.

(3) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, dokumentieren die Beurteilung nach Absatz 2 und bewahren alle einschlägigen Ergebnisse für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, auf. Sie übermitteln der zuständigen Landesmedienanstalt auf Verlangen eine Kopie der Beurteilung nach Absatz 2.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, die sich auf eine unverhältnismäßige Belastung berufen, nehmen die Beurteilung nach Absatz 2 erneut vor, wenn der Dienst verändert wird oder sie von der zuständigen Landesmedienanstalt dazu aufgefordert werden, mindestens aber alle fünf Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Kleinstunternehmen gemäß Artikel 3 Nr. 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 keine Anwendung.

§ 99 b

Konformitätsvermutung, Mitteilungspflichten

(1) Bei Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wird vermutet, dass sie den Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99 a Abs. 1 sowie den von den Landesmedienanstalten nach § 99 e Abs. 1 erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen, wenn sie

1. harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder
2. den technischen Spezifikationen im Sinne von Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 oder Teilen davon entsprechen.

(2) Bei Nichtkonformität ergreifen die Anbieter die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Wenn diese den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügen, unterrichten die Anbieter unverzüglich die zuständige Landesmedienanstalt und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen der Dienst erbracht wird, darüber. Dabei machen sie ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(3) Berufen sich Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf eine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung im Sinne des § 99 a Abs. 1 Satz 1, übermitteln sie Informationen hierzu an die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleis-

tung zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Dienst erbracht wird.

(4) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Medien ermöglichen, erteilen der zuständigen Landesmedienanstalt auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität dieser Dienste mit den Barrierefreiheitsanforderungen nachzuweisen.

§ 99 c

Informationspflichten

(1) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, haben in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise anzugeben, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99 a Abs. 1 erfüllen.

(2) Die Angaben enthalten eine allgemeine Beschreibung dieser Dienste, eine Beschreibung und Erläuterung, die zur Nutzung dieser Dienste erforderlich sind, sowie die Angabe der zuständigen Landesmedienanstalt. Die Anbieter bewahren die Informationen so lange auf, wie sie diese Dienste anbieten.

§ 99 d

Verbraucherschutz

(1) Ein Verbraucher, der einen Dienst, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, wegen einer Verletzung der Anforderungen aus den §§ 99 a und 99 c nicht oder nur eingeschränkt nutzen kann, kann bei der zuständigen Landesmedienanstalt beantragen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der §§ 99 a und 99 c sicherzustellen. Die Landesmedienanstalt entscheidet durch Bescheid.

(2) Der Verbraucher hat das Recht, gegen einen solchen Bescheid oder ein Unterlassen Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen.

(3) Der Verbraucher kann einen nach § 15 Abs. 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Unterlassungsklagengesetzes beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Landesmedienanstalten anzurufen oder einen Rechtsbehelf einzulegen.

§ 99 e

Satzungen und Richtlinien, Berichtspflichten

(1) Die Landesmedienanstalten können übereinstimmende Satzungen oder Richtlinien zur Durchführung oder Umsetzung delegierter Rechtsakte der Europäischen Kommission, die auf Grund der Richtlinie (EU) 2019/882 ergehen, erlassen.

- (2) Zur Berichterstattung nach Artikel 33 Abs.2 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 übermitteln die Landesmedienanstalten den nach § 111a zuständigen Behörden rechtzeitig alle notwendigen Informationen und Unterlagen.«
15. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- »VI. Abschnitt
Übertragungskapazitäten, Freie Verbreitung«.
16. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- »§ 103
Freie Verbreitung«.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter »Weiterverbreitung von bundesweit empfangbaren Angeboten« durch die Wörter »Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme« ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort »Weiterverbreitung« durch das Wort »Verbreitung« und jeweils das Wort »Angebote« durch das Wort »Fernsehprogramme« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern »Anforderungen des § 3« die Wörter », des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3« eingefügt.
17. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- »Im Anwendungsbereich der §§ 99 a bis 99 e nehmen die Landesmedienanstalten die Aufgaben der zuständigen Behörde nach Artikel 23 Abs.2 der Richtlinie (EU) 2019/882 wahr und informieren hierüber die Öffentlichkeit in geeigneter und barrierefreier Form.«
- b) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »Satz 1 und 2« durch die Wörter »Die Sätze 1 bis 3« ersetzt und nach dem Wort »Angebote« die Wörter »sowie Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen,« eingefügt.
18. § 105 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 8 wird das Komma am Ende durch die Wörter »mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs.6,« ersetzt.
- bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort »Medienplattformen« die Wörter », mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs.6,« eingefügt.
- cc) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:
- »11a. Aufsicht über bundesweit angebotene Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 99 a bis 99 d.«
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Plattformen« durch das Wort »Medienplattformen« und der Punkt am Ende durch die Wörter », mit Ausnahme von Medienplattformen nach § 81 Abs.6.« ersetzt.
19. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- »(6) Die Landesmedienanstalten entwickeln, führen ein und aktualisieren regelmäßig geeignete Verfahren,
1. um die Übereinstimmung der Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, mit den Anforderungen der §§ 99 a bis 99 d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten zu kontrollieren,
 2. um Beschwerden oder Berichten über diese Dienste nachzugehen, wonach diese den Anforderungen der §§ 99 a bis 99 d sowie den hierzu erlassenen Satzungen oder Richtlinien der Landesmedienanstalten nicht entsprechen,
 3. um zu kontrollieren, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen von dem Anbieter durchgeführt worden sind.«
20. In § 111 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter »Regulierungsbehörde für Telekommunikation« durch das Wort »Bundesnetzagentur« ersetzt.
21. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:
- »§ 111a
Berichtspflichten
- Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmen durch Beschluss eine oder mehrere Behörden zur Koordinierung rechtsverbindlicher Berichtspflichten gegenüber Stellen der Europäischen Union, zwischenstaatlichen Einrichtungen oder internationalen Organisationen im Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages. Die Behörden im Sinne des Satzes 1 arbeiten zur Erfüllung der Berichtspflichten mit den jeweils zuständigen Stellen des Bundes zusammen und übermitteln diesen alle zur Erfüllung der Berichtspflichten erforderlichen Informationen und Unterlagen. Solange keine Behörden nach Satz 1 bestimmt sind, sind die nach § 16 Abs.2 bestimmten Behörden zuständig.«
22. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- »2a. entgegen § 7 Abs.2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,«

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23 a eingefügt:
- »23 a. entgegen § 76 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 seiner Berichtspflicht nicht nachkommt,«
- bb) Nach Nummer 47 werden folgende Nummern 47 a bis 47 d eingefügt:
- »47 a. entgegen § 99 a Abs. 1 nicht den barrierefreien Zugang gewährleistet, die Auswahl der Angebote nicht barrierefrei ausgestaltet oder die barrierefreie Nutzung nicht unterstützt, soweit keine unverhältnismäßige Belastung oder eine grundlegende Veränderung vorliegt,
- 47 b. entgegen § 99 a Abs. 2 keine Beurteilung vornimmt, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99 a Abs. 1 eine grundlegende Veränderung mit sich bringen oder zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde,
- 47 c. entgegen § 99 a Abs. 3 Satz 1 die Beurteilung nach § 99 a Abs. 2 nicht dokumentiert oder die einschlägigen Ergebnisse nicht für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Erbringung des jeweiligen Dienstes, der den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglicht, aufbewahrt,
- 47 d. entgegen § 99 c Abs. 1 nicht in barrierefreier Form für die Allgemeinheit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angibt, wie die Barrierefreiheitsanforderungen nach § 99 a Abs. 1 erfüllt werden,«.
23. Nach § 121 wird folgender § 121 a eingefügt:

»§ 121 a

Übergangsbestimmung für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen

- (1) Die §§ 99 a bis 99 d gelten für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, wenn diese Dienste für den Verbraucher nach dem 27. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden.
- (2) Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, können bis zum 27. Juni 2030 diese Dienste weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienste rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über solche Dienste dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht

länger als fünf Jahre ab diesem Datum, unverändert fortbestehen.«

24. In Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 und in Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Nr. 8 wird jeweils die Angabe »§ 3 Nr. 24« durch die Angabe »§ 3 Nr. 61« ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- »Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten die Sätze 1 bis 3.«
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
- »11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.«
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- »2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder«.
3. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Buchst. 1 wird wie folgt gefasst:
- »1. nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind

und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,«.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

»3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,«.

c) In Nummer 5 werden die Wörter »und Abs. 6« und »oder Teleshopping« gestrichen.

d) In Nummer 6 werden die Wörter »Satz 2 und Abs. 6« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.

e) In Nummer 7 werden die Wörter »Satz 3 und Abs. 6« durch die Angabe »Satz 4« ersetzt.

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in den Fassungen, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergeben, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
STUTTGART, den 20. 12. 2021
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
MÜNCHEN, den 21. 12. 2021
M. Söder

Für das Land Berlin:
BERLIN, den 22. 12. 21
Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
POTSDAM, den 22. 12. 2021
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
BREMEN, den 15. 12. 21
Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
HAMBURG, den 15. 12. 21
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
WIESBADEN, den 27. 12. 21
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
SCHWERIN, den 21. 12. 2021
M. Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
HANNOVER, den 14. Dezember 2021
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
DÜSSELDORF, den 17. 12. 21
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
MAINZ, den 15. 12. 2021
Malu Dreyer

Für das Saarland:
SAARBRÜCKEN, den 21. 12. 21
T. Hans

Für den Freistaat Sachsen:
DRESDEN, den 22. 12. 2021
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
MAGDEBURG, den 21. 12. 21
Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
KIEL, den 17. 12. 21
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
ERFURT, den 14. 12. 2021
Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Vom 26. April 2022

Der Landtag hat am 7. April 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

In § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, wird nach der Angabe »23 a,« die Angabe »24,« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2022 in Kraft und am 25. Februar 2025 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 26. April 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

Vom 26. April 2022

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (GBl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter »Arzt- und Zahnarztpraxen« durch das Wort »Arztpraxen« ersetzt.
2. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »1. Mai« durch die Angabe »30. Mai« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Mai 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 26. April 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	GENTGES
HERMANN	HAUK
RAZAVI	BOSCH

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Verordnung über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz

Vom 18. März 2022

Auf Grund von § 61 Absatz 1 Satz 5 des Naturschutzgesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Umweltministeriums über den Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz vom 5. April 2017 (GBl. S. 241), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) An den Sitzungen des Landesbeirats nehmen mit je einer Vertretung beratend teil
 1. das für Kommunen zuständige Ministerium,
 2. das für Finanzen zuständige Ministerium,
 3. das für Kultus zuständige Ministerium,
 4. das für Wissenschaft und Forschung zuständige Ministerium,
 5. das für Umwelt zuständige Ministerium,

6. das für Tourismus zuständige Ministerium,
7. das für Verkehr zuständige Ministerium,
8. das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Ministerium,
9. das jeweils für die Geschäftsbereiche Bauen, Wohnen und Raumordnung zuständige Ministerium,
10. die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg,
11. die Regierungspräsidien und
12. die Nationalparkverwaltung.

Das Ministerium, das den Vorsitz führt, entsendet keine zusätzliche Vertretung. Jedes Ministerium entsendet jeweils nur eine Vertretung unabhängig davon, wie viele Zuständigkeiten in dessen Geschäftsbereich fallen.«

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort »Naturschutzfragen« die Angabe »(Fachausschuss)« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »für Naturschutzfragen« gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Das für Umwelt zuständige Ministerium, das für Verkehr zuständige Ministerium, das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Ministerium sowie die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, die Regierungspräsidien und die Nationalparkverwaltung benennen je eine Vertretung, die beratend an den Sitzungen des Fachausschusses teilnimmt.«

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

»§ 3a

Ad-hoc-Arbeitsgruppen

Der Landesbeirat kann zur Erarbeitung von Empfehlungen für Einzelfragen Ad-hoc-Arbeitsgruppen einrichten.«

4. In § 6 Absatz 8 werden die Wörter »für Naturschutzfragen nach § 3« gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt« durch das Wort »offenkundig« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »Landesbeirats« die Wörter »sowie Berichte der Beiratsmitglieder und stellvertretenden Beiratsmitglieder

gegenüber den Gremien der Verbände, die sie im Landesbeirat vertreten,« eingefügt und wird die Angabe »Satz 1« gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter »für Naturschutzfragen nach § 3« gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die oder der Vorsitzende kann alle oder einzelne Beiratsmitglieder oder stellvertretenden Beiratsmitglieder sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an einer Sitzung zulassen, wenn technisch und organisatorisch sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die nach Satz 1 Teilnehmenden gelten als anwesend.«
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

»(3) Für den Fachausschuss gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. März 2022

WALKER

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der
Kindertagesstättenverordnung**

Vom 1. April 2022

Auf Grund von § 2a Absatz 4 Nummer 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 41) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Nach § 1 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBl. S. 476, 478) geändert worden ist, wird folgender § 1a eingefügt:

»§ 1a

*Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel
für das Kindergartenjahr 2021/2022*

Steht die sich aus § 1 Absatz 1 ergebende Mindestpersonalanzahl auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zur Verfügung, kann der Mindestpersonal-

schlüssel längstens bis zum 31. August 2022 um bis zu 20 Prozent unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl in dem genannten Zeitraum um mehr als 20 Prozent unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des

KVJS bis zum 31. August 2022 von den Höchstgruppen-
größen nach § 1 Absatz 3 abgewichen werden.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. April 2022 in Kraft. Die Kindertagesstättenverordnung gilt ab 1. September 2022 wieder in der am 2. April 2022 maßgeblichen Fassung.

STUTTGART, den 1. April 2022

SCHOPPER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Silke Dissertori-Aymar
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -43, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
